

Anlage zum
Bericht über modifizierte Prozessabläufe und Qualitätsmanagement auch unter dem Blickwinkel
einer besseren Bürgerinformation im Bereich Beitragswesen

Internetauftritt von SÖR/V-4

(www.soer.nuernberg.de)

Nürnberg online  Stadtplan | Öffentliche Verkehrsmittel

Servicebetrieb Öffentlicher Raum   

[Kontakt](#) [Nutzungsbedingung](#) [Impressum](#) Suche: 

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Anliegerbeiträge](#)

- Straßen, Plätze, Wege**
- Anliegerbeiträge**
- Erschließungsbeitrag
- Straßenausbaubeitrag
- Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen
- Bürgergespräche und Anliegerinformationen
- Geplante Erschließungsmaßnahmen
- Anliegerbescheinigung
- Wer erteilt Auskünfte?
- Grünflächen und Spielplätze**
- Straßenreinigung**
- Winterdienst**
- Öffentliche Toiletten**
- Projekt Frankenschnellweg**
- Formulare und Anwendungen**
- Schadensmeldungen**
- SÖR stellt sich vor**
- Externe Dienstleistungen**

Anliegerbeiträge

Erschließungsbeiträge



Ihr  informiert

Straßenausbaubeiträge



Ihr  informiert

Straßenausbaubeiträge



Ihr  informiert

Die für die Herstellung, den Ausbau oder die Erneuerung des städtischen Straßen- und Wegenetzes vorgenommenen Investitionen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen teilweise über Beiträge zu refinanzieren.

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg ist Ihr Ansprechpartner für Fragen zur Beitragsfähigkeit und Kostenermittlung der einzelnen Baumaßnahme sowie zum Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke.

- [Erschließungsbeitragssatzung](#)
- [Erschließungsbeitragssatzung - Anlage zu § 4 EBS](#)
- [Straßenausbaubeitragssatzung](#)



[Hilfe](#) | [Datenschutz](#) | [Zugangseröffnung](#)



Sie sind hier: Startseite > Anliegerbeiträge > Erschließungsbeitrag

Straßen, Plätze, Wege

Anliegerbeiträge

- Erschließungsbeitrag
- Straßenausbaubeitrag
- Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen
- Bürgergespräche und Anliegerinformationen
- Geplante Erschließungsmaßnahmen
- Anliegerbescheinigung
- Wer erteilt Auskünfte?

Grünflächen und Spielplätze

Straßenreinigung

Winterdienst

Öffentliche Toiletten

Projekt

Frankenschnellweg

Formulare und Anwendungen

Schadensmeldungen

SÖR stellt sich vor

Externe Dienstleistungen

Informationen zum Erschließungsbeitrag

- ▣ Welche Rechtsgrundlage hat der Erschließungsbeitrag?
- ▣ Was ist unter dem Begriff "Erschließungsanlage" zu verstehen?
- ▣ Welche Kosten werden umgelegt?
- ▣ Wie beteiligt sich die Stadt an den Aufwendungen?
- ▣ Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?
- ▣ Von wem wird der Erschließungsbeitrag gefordert?
- ▣ Wer erteilt Auskünfte?



Informationen zum Erschließungsbeitrag
PDF-Datei (5.0 MB)

Welche Rechtsgrundlage hat der Erschließungsbeitrag?

Nach § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Kommunen verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben.

Der Stadtrat hat dieser Bestimmung Rechnung getragen und am 14.06.1989 eine entsprechende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen, welche am 01.07.1989 in Kraft getreten ist.

- ▣ Erschließungsbeitragssatzung
- ▣ Erschließungsbeitragssatzung - Anlage zu § 4 EBS

Was ist unter dem Begriff "Erschließungsanlage" zu verstehen?

Erschließungsanlagen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere

- die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, die zum Anbau bestimmt sind,
- die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fuß- und Wohnwege innerhalb der Baugebiete,
- Parkflächen und Grünanlagen,
- Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärmschutzwälle.

Welche Kosten werden umgelegt?

Der Erschließungsaufwand umfasst im Wesentlichen die Kosten für

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- ihre erstmalige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung.

Wie beteiligt sich die Stadt an den Aufwendungen?

Der Eigenanteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt grundsätzlich 10 Prozent.

Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

Der ermittelte beitragsfähige und um den Stadtanteil gekürzte Erschließungsaufwand wird auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt. Der Verteilungsmaßstab des einzelnen Grundstücks errechnet sich durch Multiplikation der Grundstücksgröße mit einem Nutzungsfaktor, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse abhängig ist.

Generell gilt:

Bei gleicher Grundstücksgröße ist das Grundstück mit der höheren baulichen Nutzung stärker zu belasten. So ist zum Beispiel bei eingeschossiger Bebaubarkeit die Grundstücksgröße mit dem Faktor 1,0 und bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit dem Faktor 1,3 zu vervielfachen. Gewerbegrundstücke sind, im Verhältnis zu Wohnbaugrundstücken, mit einem erhöhten Beitragsmaßstab (Gewerbezuschlag) in die Abrechnung einzubeziehen.

Die einschlägige Bestimmung (§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes) ist in der Erschließungsbeitragssatzung nachzulesen.

 Erschließungsbeitragssatzung

Von wem wird der Erschließungsbeitrag gefordert?

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Hiervon abweichende private rechtliche Vereinbarungen (etwa in Kaufverträgen) können daher nicht berücksichtigt werden.

Wer erteilt Auskünfte?

Natürlich können hier nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Erschließungsbeitrag stehen, beantwortet werden. Für weitergehende Auskünfte steht der **Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg** während der üblichen Parteiverkehrszeiten gerne zur Verfügung.

 Auskünfte erteilt ...

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum



[Kontakt](#) [Nutzungsbedingung](#) [Impressum](#) Suche:

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Anliegerbeiträge](#) > **Straßenausbaubeitrag**

- Straßen, Plätze, Wege
- Anliegerbeiträge**
- Erschließungsbeitrag
- Straßenausbaubeitrag
- Aktuelle
- Abrechnungsmaßnahmen
- Bürgergespräche und Anliegerinformationen
- Geplante
- Erschließungsmaßnahmen
- Anliegerbescheinigung
- Wer erteilt Auskünfte?
- Grünflächen und Spielplätze
- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Öffentliche Toiletten
- Projekt Frankenschneidweg
- Formulare und Anwendungen
- Schadensmeldungen
- SÖR stellt sich vor
- Externe Dienstleistungen

Informationen zum Straßenausbaubeitrag

- Welche Rechtsgrundlage hat der Straßenausbaubeitrag?
- Welche Voraussetzungen müssen für die Beitragserhebung erfüllt sein?
- Was ist unter den Begriffen "Verbesserung" und "Erneuerung" zu verstehen?
- Was ist unter den Begriffen "Verbesserung" und "Erneuerung" der Straßenbeleuchtung zu verstehen?
- Wie beteiligt sich die Stadt an den Aufwendungen?
- Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?
- Von wem wird der Straßenausbaubeitrag gefordert?
- Wer erteilt Auskünfte?



-  [Informationen zum Straßenausbaubeitrag](#)
PDF-Datei (1.8 MB)
-  [Informationen zum Straßenausbaubeitrag für Beleuchtung](#)
PDF-Datei (4.7 MB)

Welche Rechtsgrundlage hat der Straßenausbaubeitrag?

Nach Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes sind die Kommunen **grundsätzlich** verpflichtet, für die Erneuerung oder Verbesserung von Ortsstraßen und deren selbstständiger Teileinrichtungen (wie z.B. Straßenbeleuchtung) Beiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

Der Stadtrat hat dieser Bestimmung Rechnung getragen und am 22.11.1984 bzw. 16.04.2003 (Neufassung) eine entsprechende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen, welche am 05.01.1985 in Kraft getreten ist.

- [Straßenausbaubeitragssatzung](#)



Welche Voraussetzungen müssen für die Beitragserhebung erfüllt sein?

Grundsätzlich kann ein Ausbaubeitrag nur dann erhoben werden, wenn die Straßen- ausbaumaßnahmen die Erschließungssituation der einzelnen Grundstücke verbessern. Beispielsweise kann dies dadurch geschehen, dass den Anliegern eine leichtere, gefahrlosere oder sonstwie vorteilhaftere Möglichkeit der Inanspruchnahme durch die neu geschaffenen bzw. erneuerten Einrichtungen geboten wird. Ob der einzelne diese Möglichkeit tatsächlich ausschöpft, hat auf die Beitragsforderung keine Auswirkung.



Was ist unter den Begriffen "Verbesserung" und "Erneuerung" zu verstehen?

Von einer **Verbesserung** kann dann gesprochen werden, wenn die Straße gegenüber dem bisherigen in einen qualitativ besseren Zustand versetzt wird, was sich auf den gesamten Straßenkörper oder auch nur auf bestimmte Teileinrichtungen beziehen kann. Unter Verbesserung ist somit jede Maßnahme zu verstehen, die sich für die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage günstig auswirkt, d.h., den Fußgänger- und/oder Fahrzeugverkehr leichter, flüssiger, gefahrloser, aber auch geräuschloser macht. Dabei ist es unerheblich, ob der einzelne Anlieger die Maßnahme subjektiv als Verbesserung empfindet. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Verbesserung zu Gebrauchsvorteilen für den potentiellen Benutzer der verbesserten Anlage führt.

Nachstehend sind **einige** Beispiele von Verbesserungsmaßnahmen aufgeführt:

Fahrbahn: Ersetzen einer Teerdecke durch eine neuzeitliche Asphaltfeinbetondecke mit stärkerem und/oder frostsicherem Unterbau. Austausch einer Großpflasterdecke durch Asphalt.

Gehwege: Einbau eines einheitlichen Plattenbelages mit Frostschuttschicht.

Parkflächen: Neuanlage von eigenständigen Parkmöglichkeiten.

Unter **Erneuerung** versteht man den Austausch einer abgenutzten Anlage durch eine gleichsam **neue** Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung und gleichwertiger Befestigungsart, also eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr voll funktionstüchtige und erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Beitragsfähig ist eine Erneuerung jedoch erst dann, wenn die Lebensdauer der Anlage abgelaufen ist. Das ist in der Regel ein Zeitraum von 20 bis 25 Jahren.

Alle Arbeiten, die notwendig sind, um eine Straße in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, die also der laufenden **Unterhaltung** dienen, zählen nicht als Verbesserung oder Erneuerung.



Was ist unter den Begriffen "Verbesserung" und "Erneuerung" der Straßenbeleuchtung zu verstehen?

Von einer **Verbesserung** kann dann gesprochen werden, wenn die Leuchtenanzahl erhöht bzw. leistungsfähigere Leuchtkörper eingebaut werden. Insbesondere stellt der Abbau einer Freileitung mit gleichzeitiger Umstellung auf Erdverkabelung eine Verbesserung dar.

Dabei ist es unerheblich, ob der einzelne Anlieger die Maßnahme subjektiv als Verbesserung empfindet. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Verbesserung zu Gebrauchsvorteilen für den potentiellen Benutzer der verbesserten Anlage führt.

Unter **Erneuerung** versteht man den Austausch einer abgenutzten Beleuchtungsanlage durch eine **neue** Anlage, wie z.B. das Auswechseln der kompletten Leuchten, also eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr voll funktionstüchtige und erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Beitragsfähig ist eine Erneuerung jedoch erst dann, wenn die Lebensdauer der Anlage abgelaufen ist. Das ist bei der Straßenbeleuchtung in der Regel ein Zeitraum von 20 bis 25 Jahren.

Alle Arbeiten, die notwendig sind, um eine Beleuchtungsanlage in einem ihrer Bestimmung entsprechenden gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten wie der regelmäßige Austausch der Leuchtmittel, die also der laufenden **Unterhaltung** dienen, zählen nicht als Verbesserung oder Erneuerung und stellen somit keine beitragsfähigen Maßnahmen dar.



Wie beteiligt sich die Stadt an den Aufwendungen?

Das Verhältnis der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit für die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer gebotenen Vorteile hängt sowohl von der Verkehrsbedeutung ausgebauter Straßen (eine Anliegerstraße etwa vermittelt den Grundstückseigentümern im Verhältnis zur Allgemeinheit ungleich mehr Vorteile als eine Straße für den Durchgangsverkehr) als auch davon ab, welche Teileinrichtung ausgebaut worden ist (eine Fahrbahn bringt regelmäßig der Allgemeinheit größere Vorteile als ein primär den Interessen der Anlieger dienender Gehweg).

Der Eigenanteil der Stadt an den beitragsfähigen Aufwendungen schwankt daher zwischen 20% und 70%.

Von den umlagefähigen Fahrbahnkosten einer Anliegerstraße werden beispielsweise 20%, von denen einer Hauptverkehrsstraße aber 70% durch die Stadt übernommen.



Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

Der ermittelte beitragsfähige und um den Stadtanteil gekürzte Ausbauaufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verteilt. Der Verteilungsmaßstab des einzelnen Grundstückes errechnet sich durch Multiplikation der Grundstücksgröße mit einem Nutzungsfaktor, der von der Anzahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse abhängig ist.

Generell gilt:

Bei gleicher Grundstücksgröße ist das Grundstück mit der höheren baulichen Nutzung stärker zu belasten. So ist zum Beispiel bei eingeschossiger Bebaubarkeit die Grundstücksgröße mit dem Faktor 1,0 und bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit dem Faktor 1,3 zu vervielfachen. Gewerbegrundstücke sind, im Verhältnis zu Wohnbaugrundstücken, mit einem erhöhten Beitragsmaßstab (Gewerbezuschlag) in die Abrechnung einzubeziehen.

Die einschlägige Bestimmung (§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes) ist in der Straßenausbaubeitragsatzung nachzulesen.

Straßenausbaubeitragsatzung



Von wem wird der Straßenausbaubeitrag gefordert?

Beitragsschuldner ist i.d.R. derjenige, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Baumaßnahme Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist. Hiervon abweichende privatrechtliche Vereinbarungen (etwa in Kaufverträgen) können daher nicht berücksichtigt werden.



Wer erteilt Auskünfte?

Natürlich können hier nicht alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Ausbaubeitrag stehen, beantwortet werden. Für weitergehende Auskünfte steht der **Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg** während der üblichen Parteiverkehrszeiten gerne zur Verfügung.

Auskünfte erteilt ...



Servicebetrieb
Öffentlicher Raum

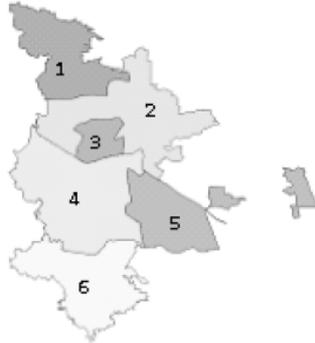


[Kontakt](#) [Nutzungsbedingung](#) [Impressum](#) Suche:

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Anliegerbeiträge](#) > **Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen**

- Erschließungsbeitrag**
- Straßenausbaubeitrag**
- Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen**
- Nordwest / Nord
- Altstadt
- Südwest
- Ost / Süd
- Bürgergespräche und Anliegerinformationen**
- Geplante Erschließungsmaßnahmen**
- Anliegerbescheinigung**
- Wer erteilt Auskünfte?**

Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen



- Bezirk 1 Stadtgebiet Nordwest
- Bezirk 2 Stadtgebiet Nord
- Bezirk 3 Stadtgebiet Altstadt
- Bezirk 4 Stadtgebiet Südwest
- Bezirk 5 Stadtgebiet Ost
- Bezirk 6 Stadtgebiet Süd

Stadtgebiet Nordwest/Nord

 Aktuelle Maßnahmen im Bezirk 1/2

Stadtgebiet Altstadt

 Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen im Bezirk 3

Stadtgebiet Südwest

 Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen im Bezirk 4

Stadtgebiet Ost/Süd

 Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen im Bezirk 5/6





Erschließungsbeitrag
Straßenausbaubeitrag
Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen
Nordwest / Nord
Altstadt
Südwest
Ost / Süd
Bürgergespräche und Anliegerinformationen
Geplante Erschließungsmaßnahmen
Anliegerbescheinigung
Wer erteilt Auskünfte?

Stadtgebiet Nordwest/Nord



Erschließungsmaßnahmen

- Alfelder Weg - beschränkt-öffentlicher Weg an der Nordseite der Versickerungszone - (Abr.Nr. 1604E)

 Abrechnungsgebietsplan
PDF-Datei (908 KB)

 Kontakt
PDF-Datei (87 KB)

- Alfelder Weg - Ortsstraße - (Abr.Nr. 1630E)

 Abrechnungsgebietsplan
PDF-Datei (738 KB)

 Kontakt
PDF-Datei (87 KB)

- Dorfäckerstraße - beschränkt-öffentlicher Weg nordwestlich der Dorfäckerstraße - (Abr.Nr. 1640E)

 Abrechnungsgebietsplan
PDF-Datei (315 KB)

 Kontakt
PDF-Datei (93 KB)

- Engelthaler Straße - beschränkt-öffentlicher Weg westlich der Kehre Engelthaler Straße - (Abr.Nr. 1628E)

 Abrechnungsgebietsplan
PDF-Datei (465 KB)

 Kontakt
PDF-Datei (87 KB)

- Oberhaidelbacher Weg (Abr.Nr. 1581E)

 Abrechnungsgebietsplan
PDF-Datei (506 KB)

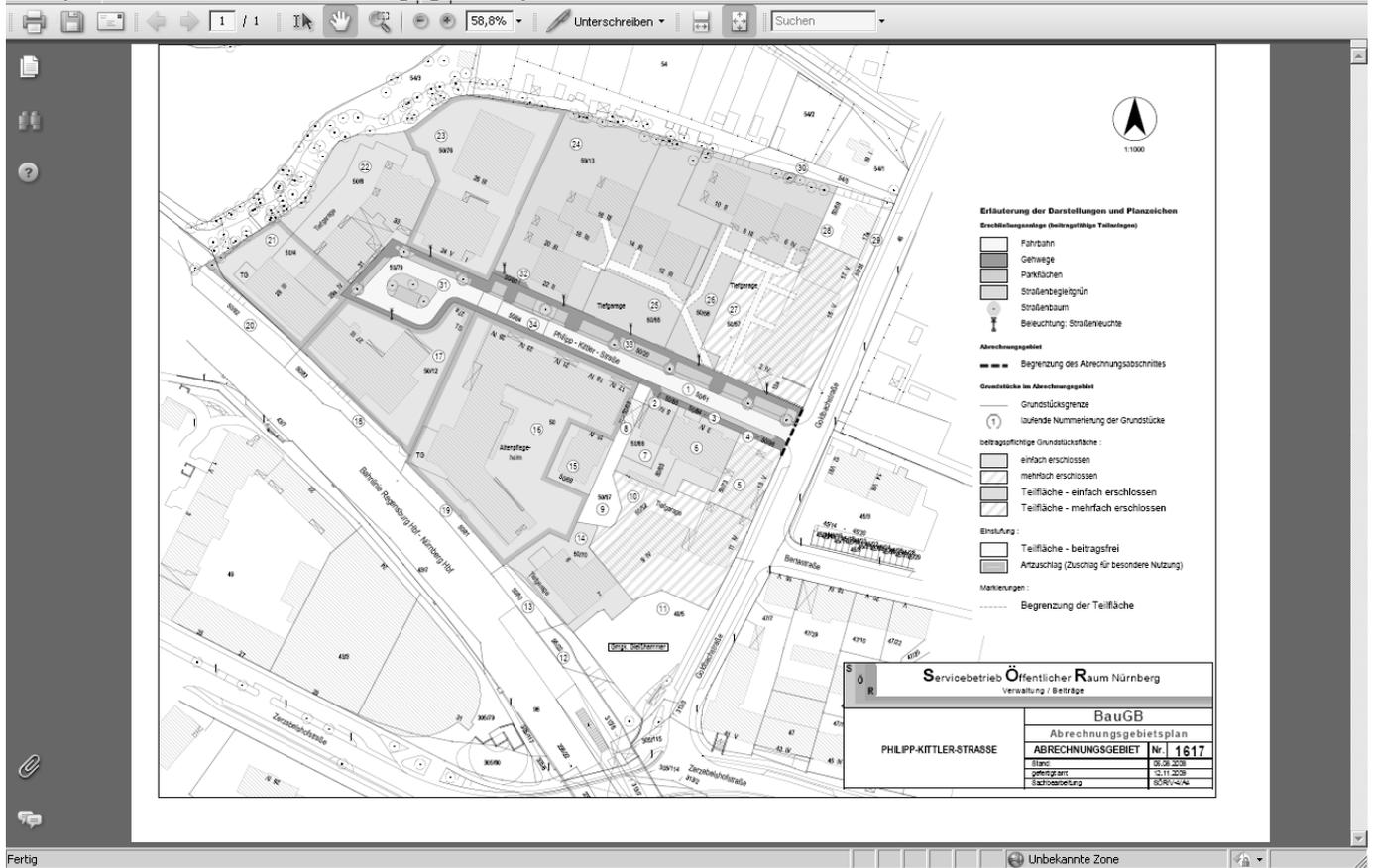
 Kontakt
PDF-Datei (87 KB)

- Unterhaidelbacher Weg (Abr.Nr. 1539E)

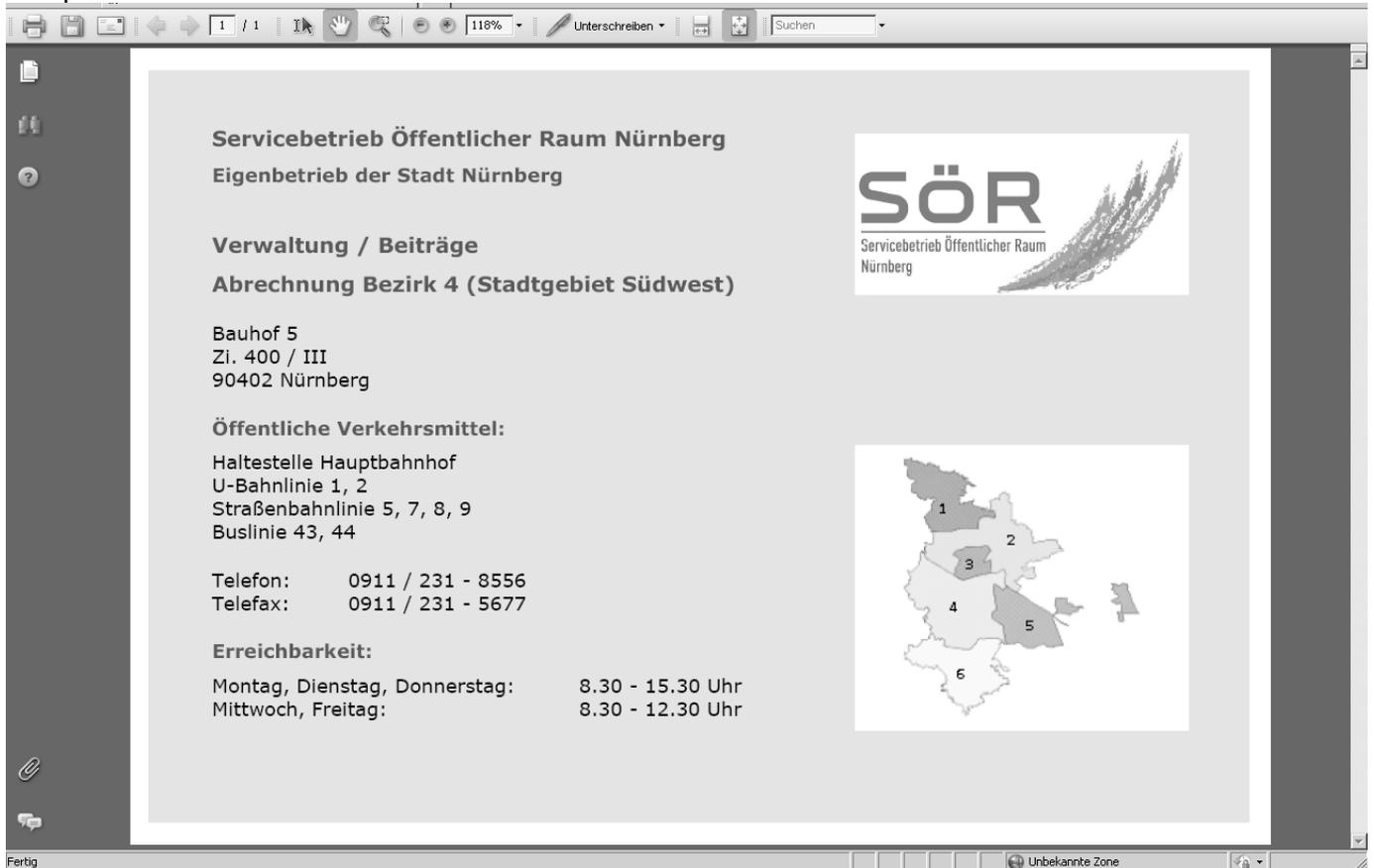
 Abrechnungsgebietsplan
PDF-Datei (465 KB)

 Kontakt
PDF-Datei (87 KB)

Beispiel Download Abrechnungsgebietsplan



Beispiel Download Kontakt



Servicebetrieb
Öffentlicher Raum



Kontakt Nutzungsbedingung Impressum Suche:

Sie sind hier: Startseite > Anliegerbeiträge > Bürgergespräche und Anliegerinformationen

Straßen, Plätze, Wege
Anliegerbeiträge
Erschließungsbeitrag
Straßenausbaubeitrag
Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen
Bürgergespräche und Anliegerinformationen
Geplante Erschließungsmaßnahmen
Anliegerbescheinigung
Wer erteilt Auskünfte?
Grünflächen und Spielplätze
Straßenreinigung
Winterdienst
Öffentliche Toiletten
Projekt Frankenschneidweg Verkehrsbehörde
Planfeststellung
Formulare und Anwendungen
Schadensmeldungen
SÖR stellt sich vor
Externe Dienstleistungen

Bürgergespräche und Anliegerinformationen

Anliegerbeiträge
Erschließungsbeitrag
Straßenausbaubeitrag
Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen
Bürgergespräche und Anliegerinformationen
Geplante Erschließungsmaßnahmen
Anliegerbescheinigung
Wer erteilt Auskünfte?
Grünflächen und Spielplätze
Straßenreinigung
Winterdienst
Öffentliche Toiletten
Projekt Frankenschneidweg Verkehrsbehörde
Planfeststellung
Formulare und Anwendungen
Schadensmeldungen
SÖR stellt sich vor
Externe Dienstleistungen

Der Stadtrat hat am 18.07.1990 den Beschluss gefasst, Baumaßnahmen, die Anliegerbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz auslösen, den Anwohnern bekannt zu geben. In einem *Bürgergespräch* wird die Straßenplanung vorgestellt und die Baumaßnahme erläutert.

Gleiches gilt gemäß Beschluss des Stadtrats vom 15.07.1997 auch bei Maßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden müssen, wenn die betroffene Straße bereits vor dem 30.06.1961 als öffentlicher Verkehrsweg gedient hat.

Die Einladung der beitragspflichtigen Anlieger (Haus- und Grundstückseigentümer) erfolgt schriftlich. Darüber hinaus werden alle betroffenen Anwohner mit einem Informationsblatt eingeladen.

Bei wesentlichen Baumaßnahmen ohne strukturelle Änderungen an der Verkehrsfläche erfolgt die Information der Anlieger im schriftlichen Verfahren (*Anliegerinformation*).

Aktuelle Bürgergespräche

Zur Zeit sind keine *Bürgergespräche* geplant.

Aktuelle Anliegerinformationen

- Börnestraße (Nr. A0388)

-  Projektplan
PDF-Datei (833 KB)
-  Gebietsplan
PDF-Datei (489 KB)

Kontakt:

-  Beitragsrecht
PDF-Datei (76 KB)

Kontakt:

-  Beitragsrecht
PDF-Datei (76 KB)
-  Bauausführung
PDF-Datei (71 KB)

- Felicitasweg zwischen Kehre und Quellweg (Nr. A0386)

-  Projektplan
PDF-Datei (866 KB)
-  Gebietsplan
PDF-Datei (391 KB)

Kontakt:

-  Beitragsrecht
PDF-Datei (76 KB)
-  Bauausführung
PDF-Datei (74 KB)

- Felix-Dahn-Straße / Am Bächlein zwischen Steigwiesen und Börnestraße (Nr. A0384)

-  Projektplan
PDF-Datei (412 KB)
-  Gebietsplan
PDF-Datei (507 KB)

Kontakt:

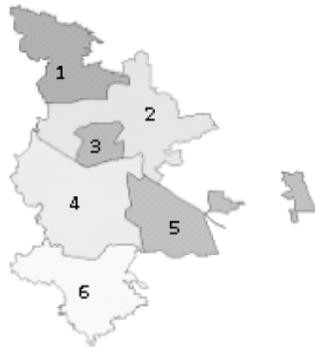
-  Beitragsrecht
PDF-Datei (76 KB)
-  Bauausführung
PDF-Datei (71 KB)



Sie sind hier: [Startseite](#) > [Anliegerbeiträge](#) > **Geplante Erschließungsmaßnahmen**

- [Erschließungsbeitrag](#)
- [Straßenausbaubeitrag](#)
- [Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen](#)
- [Bürgergespräche und Anliegerinformationen](#)
- [Geplante Erschließungsmaßnahmen](#)**
- [Archiv](#)
- [Anliegerbescheinigung](#)
- [Wer erteilt Auskünfte?](#)

Beabsichtigter Ausbau von Erschließungsmaßnahmen



Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat und vorbehaltlich aller sonstigen technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen beabsichtigt der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg – Fachbereich Planung und Bau Straße und Fachbereich Betrieb und Unterhalt – im 2. Halbjahr 2010 folgende Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

Bezirk 1 - Stadtgebiet Nordwest

- keine neuen Maßnahmen

 Karte Bezirk 1
PDF-Datei (1,7 MB)

Bezirk 2 - Stadtgebiet Nord

- Christophstraße zwischen Ostendstraße und Freiligrathstraße

 Karte Bezirk 2
PDF-Datei (2,3 MB)

Bezirk 3 - Stadtgebiet Altstadt

- keine neuen Maßnahmen

 Karte Bezirk 3
PDF-Datei (1,6 MB)

Bezirk 4 - Stadtgebiet Südwest

- Albert-Rosenfelder Straße
- Kavalasstraße
- Platz der Deutschen Einheit

 Karte Bezirk 4
PDF-Datei (2,6 MB)

Bezirk 5 - Stadtgebiet Ost

- keine neuen Maßnahmen

 Karte Bezirk 5
PDF-Datei (1,8 MB)

Bezirk 6 - Stadtgebiet Süd

- keine neuen Maßnahmen

 Karte Bezirk 6
PDF-Datei (1,9 MB)

Grundbuchamtliche Grundstückseigentümer, deren Grundstücke durch eine dieser Maßnahmen erschlossen werden oder erschließbar sind, müssen ca. 1 ½ bis 2 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme damit rechnen, dass sie Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bezahlen müssen. Im Einzelfall können auch zu einem früheren Zeitpunkt Vorausleistungen auf den künftigen Erschließungsbeitrag erhoben werden.

Den Beitragspflichtigen wird durch den Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg - Sachgebiet Verwaltung/Beiträge -, Nürnberg, Bauhof 5/III, der Erlass der entsprechenden Bescheide ca. 2 Wochen vorher angekündigt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Höhe des auf sie zukommenden Erschließungsbeitrages vorweg zu informieren. Die Eigentümer der Grundstücke können sich jedoch schon jetzt einen Überblick über die ungefähre Beitragshöhe verschaffen, wenn sie einen Beitragssatz von derzeit 15,00 bis 25,00 EUR/m² Grundstücksfläche annehmen. Es muss jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich hier nur um einen völlig unverbindlichen Erfahrungswert handeln kann.

Diese Informationen werden auch im Amtsblatt und ggf. in der Tagespresse veröffentlicht.

Aktuelle Veröffentlichung

[☞](#) Amtsblatt Nr. 17 (abgedruckt auf Seite 270)

Frühere Veröffentlichungen

[☞](#) zum Archiv

Mehr zum Thema

[☞](#) Informationen zum Erschließungsbeitrag

[☞](#) Auskünfte zum Thema Erschließungsbeitrag erteilt ...





[Kontakt](#) [Nutzungsbedingung](#) [Impressum](#) Suche:

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Anliegerbeiträge](#) > **Anliegerbescheinigung**

Straßen, Plätze, Wege

Anliegerbescheinigung

Anliegerbeiträge

über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge

[Erschließungsbeitrag](#)

[Straßenausbaubeitrag](#)

Mit der Bescheinigung wird der **straßenmäßige** Erschließungszustand eines Grundstückes dokumentiert.

[Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen](#)

[Bürgergespräche und Anliegerinformationen](#)

Erforderliche Unterlagen

- Eigentüternachweis oder Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Lageplan

[Geplante Erschließungsmaßnahmen](#)

[Anliegerbescheinigung](#)

[Wer erteilt Auskünfte?](#)

Antragstellung

[Grünflächen und Spielplätze](#)

Der Antrag kann formlos oder mit dem Download-Formular gestellt werden. Der Antrag muss den Namen und die Anschrift des Eigentümers enthalten sowie das Grundstück bezeichnen (Straße, Hausnummer, Gemarkung und Flurnummer).

[Straßenreinigung](#)

[Winterdienst](#)

[Öffentliche Toiletten](#)

Soweit der Antrag nicht vom Eigentümer gestellt wird, benötigt der Antragsteller eine Einverständniserklärung des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers.

[Projekt Frankenschnellweg](#)

[Formulare und Anwendungen](#)

Der Antrag kann nur **schriftlich** gestellt werden.

[Schadensmeldungen](#)

[SÖR stellt sich vor](#)

Postanschrift:

[Externe Dienstleistungen](#)

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Verwaltung / Beiträge

Bauhof 5

90402 Nürnberg

Fax: 0911 / 231-5677

Die Antragstellung per Telefon oder e-mail ist nicht möglich.

 [Antragsformular Anliegerbescheinigung](#)
PDF-Datei (8 KB)

Gebühr

40 bis 75 EUR, abhängig vom Verwaltungsaufwand

Bearbeitungszeitraum

Soweit die Bescheinigung für Vertragsverhandlungen benötigt wird, beachten Sie bitte den derzeitigen Bearbeitungszeitraum von ca. 7 Werktagen.

Sollten im Einzelfall intensivere Ermittlungen zur Straßenhistorie erforderlich sein, muss gegebenenfalls mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden.

 [Auskünfte erteilt ...](#)

Hinweis

Falls Fragen bezüglich der ebenfalls zu den Erschließungskosten zählenden und eventuell noch anfallenden Kanalarstellungsbeiträge bestehen sollten, hilft der dafür zuständigen Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg gerne weiter:

Stadtwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Kaufmännischer Bereich

Gebühren und Beiträge

Gleißbühlstraße 14

90402 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231 - 4859

 [Website](#)

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum



[Kontakt](#) [Nutzungsbedingung](#) [Impressum](#) Suche:

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Anliegerbeiträge](#) > **Wer erteilt Auskünfte?**

- Straßen, Plätze, Wege
- Anliegerbeiträge**
 - Erschließungsbeitrag
 - Straßenausbaubeitrag
 - Aktuelle Abrechnungsmaßnahmen
 - Bürgergespräche und Anliegerinformationen
 - Geplante Erschließungsmaßnahmen
 - Anliegerbescheinigung
 - Wer erteilt Auskünfte?
- Grünflächen und Spielplätze
- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Öffentliche Toiletten
- Projekt Frankenschneidweg
- Formulare und Anwendungen
- Schadensmeldungen
- SÖR stellt sich vor
- Externe Dienstleistungen

Wer erteilt Auskünfte ...

... zu Fragen rund um den Erschließungs- und Straßenausbaubeitrag ?

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg



Verwaltung / Beiträge

Bauhof 5
III / Zi. 400
90402 Nürnberg
 Öffentliche Verkehrsmittel
 Stadtplan

Erreichbarkeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr

Die Stadt Nürnberg praktiziert eine flexible Arbeitszeitregelung. Die Erreichbarkeit des ausgewählten Ansprechpartners kann daher von den vorgenannten Zeiten abweichen.

Telefonisch ist das Sachgebiet Verwaltung/Beiträge des SÖR unter folgenden **Rufnummern** erreichbar:

Bezirk 1/2 Stadtgebiet Nordwest/Nord



0911 / 231-4869
0911 / 231-4851
0911 / 231-2416

- [Bezirk 1 Stadtgebiet Nordwest](#)
PDF-Datei (1.7 MB)
- [Bezirk 2 Stadtgebiet Nord](#)
PDF-Datei (2.3 MB)

Bezirk 3 Stadtgebiet Altstadt



0911 / 231-4857

- [Bezirk 3 Stadtgebiet Altstadt](#)
PDF-Datei (1.6 MB)

Bezirk 4 Stadtgebiet Südwest



0911 / 231-2875
0911 / 231-8556

- [Bezirk 4 Stadtgebiet Südwest](#)
PDF-Datei (2.6 MB)

Bezirk 5/6 Stadtgebiet Ost/Süd



0911 / 231-4844

 [Bezirk 5 Stadtgebiet Ost](#)
PDF-Datei (1.8 MB)

 [Bezirk 6 Stadtgebiet Süd](#)
PDF-Datei (1.9 MB)

Gesamtes Stadtgebiet (für Straßenbeleuchtung)



0911 / 231-4851
0911 / 231-4715

